

Schulordnung der Gemeinde Obersaxen

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes vom 26. November 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Schultypen	Art. 1 Die Gemeinde führt folgende Schultypen: 1. Primarschule; 2. Integrierte Kleinklassen; 3. Realschule 4. Sekundarschule;
Schulpflicht	Art. 2 Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
Schulzeit	Art. 3 ¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen. ² In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern. ³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.
Unterrichtszeit	Art. 4 ¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest. ² Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
Absenzen a) Entschuldigungsgründe	Art. 5 ¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere: 1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen; 2. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen; 3. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

b) Urlaub

Art. 6

¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

c) freie Urlaubstage

Art. 7

Über die Gewährung von freien Urlaubstagen befindet der Schulrat.

Zeugnis, Promotion

Art. 8

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Die Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

³ Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Wahl jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wird die Lehrperson weiter beschäftigt, muss die Wahl bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode erneuert werden. Das erste Schuljahr gilt als Probejahr.

⁴ Wird die Lehrperson nicht wiedergewählt, so ist dies der Lehrperson bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen.

Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen **Art. 10**
Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Pflichten und Kompetenzen **Art. 11**
¹ Die Lehrperson fördert das Wohl und Gedeihen der Schule durch gewissenhafte Erfüllung der ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten.
² Ihr obliegt namentlich noch:
1. Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit dem Schulrat durch Elternabende, Sprechstunden etc.
2. Das Erstellen des Budgets für Lehrmittel und Anschauungsmaterial der einzelnen Schulklassen sowie für das allgemeine Material zuhanden des Schulrates.
3. Überwachen des jährlichen Klassenbudgets, führen der Klassenkassen.
4. Das Führen des Inventars über Unterrichts- und Lehrmittel.
5. Mitteilung über Abweichungen vom Normalschulbetrieb (Ausfall und Verlegung von Unterrichtsstunden) an die Schulratspräsidentin/den Schulratspräsidenten.

III. Der Schulrat

Organisation **Art. 12**
¹ Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
³ Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit **Art. 13**
Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
7. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
8. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
9. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz.
10. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
11. die Organisation des Schülertransportes;
12. die Anstellung von Lehrpersonen und Hilfskräften;
13. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
14. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonalen Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
15. der Erlass einer Disziplinarordnung;
16. Erledigung der Straffälle gemäss kantonalen Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Schulratspräsidentin/ Schulratspräsident	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vertritt den Schulrat nach aussen; 2. überwacht: <ol style="list-style-type: none"> a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates; b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten; 3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch, kann diese Kompetenz jedoch einem anderen Mitglied des Schulrats delegieren; 4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. <p>² Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.</p>
---	---

IV. Beschwerderecht

Beschwerde gegen Lehrpersonen	<p>Art. 16</p> <p>Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.</p>
Weiterzug a) Nichtpromotions- bzw. Promotions- entscheide	<p>Art. 17</p> <p>Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.</p>
b) Entscheide der Schulratspräsi- dentin/des Schul- ratspräsidenten	<p>Art. 18</p> <p>Verfügungen der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.</p>
c) Entscheide des Schulrates	<p>Art. 19</p> <p>Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.</p>

- Art. 20**
d) Entscheide im Kinderstrafverfahren vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 21**
In-Kraft-Treten Diese Schulordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12. November 1988.

Also Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 31. August 2001.

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Thomas Mirer

Doris Tschuor

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom